

der Effektivität der Arbeit der staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen ausgearbeitet, zur Diskussion gestellt und damit in vielfältiger Weise geholfen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse im gesellschaftlichen Leben umzusetzen. So hat er als Leiter oder Mitglied vieler Kommissionen zur Vorbereitung neuer Gesetze und anderer Rechtsvorschriften gewirkt. Er war in mehreren wissenschaftlichen Räten und Beiräten tätig. Befruchtend hat er im Kollegium des Staatlichen Vertragsgerichts sowie im Redaktionskollegium der Zeitschrift „Wirtschaftsrecht“ gearbeitet. Viele Jahre lang war er als Präsident des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR aktiv.

Heinz Suchs Hauptforschungsgebiet war die Wirtschaft. Hier hat er — anfangs allein, später in zunehmendem Maße in Gemeinschaftsarbeit mit der größer werdenden Zahl seiner Schüler — über die Lösung vieler wichtiger Einzelprobleme und Problemkomplexe den jeweiligen objektiven Anforderungen der Entwicklungsstadien unserer sozialistischen Gesellschaft entsprechend eine relativ geschlossene Theorie des Wirtschaftsrechts der DDR erarbeitet. Diese Seite seines Wirkens ist vielfach gewürdigt worden.^{7/} Sein wissenschaftliches Werk aber nur unter diesem Aspekt zu sehen würde der außergewöhnlichen Wissenschaftlerpersönlichkeit Heinz Suchs nicht gerecht. Bei aller wirtschaftsrechtlichen Profilierung hat er sich niemals von der Gesamtentwicklung der Rechtswissenschaft isoliert. Viele seiner Arbeiten enthalten allgemeine rechtstheoretische Aussagen und Anregungen. Diesen Schatz zu heben ist eine noch zu lösende Aufgabe.

Ein abgerundetes Bild seines wissenschaftlichen Werkes in einem kurzen Beitrag zu zeichnen ist kaum möglich. In diesem Rahmen soll nur auf einige Aspekte seiner frühen Arbeiten eingegangen werden, die sowohl für Heinz Such und die Herausbildung der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft der DDR als auch für die Entwicklung der Juristen jener Jahre von Bedeutung waren.

Die ersten Arbeiten Heinz Suchs waren ausgesprochen rechtstheoretisch angelegt. Bereits in seinem ersten Aufsatz, Ende 1947 veröffentlicht und der Auseinandersetzung mit der bürgerlichen formalistischen und positivistischen Rechtsideologie gewidmet, gelangte er zu der für die gesamte rechtstheoretische Arbeit entscheidenden Erkenntnis: Die rechtswissenschaftliche Forschung muß, wenn sie zu den objektiven Grundlagen für die Rechtsentwicklung Vordringen will, „die objektive Gesetzmäßigkeit des menschlichen Handelns, d. h. eine vom menschlichen Willen unabhängige Gesetzmäßigkeit, die doch allein durch das Handeln der Menschen zu vollziehen ist“, aufdecken.^{8/}

Hiervon ausgehend versuchte Heinz Such die Determiniertheit bestimmter juristischer Theorien und rechtlicher Regelungen in den Interessen der Bourgeoisie nachzuweisen. Dabei gelangte er zu interessanten, den bürgerlich-idealistischen Theorienstreit durchsichtig machenden Einschätzungen hinsichtlich der Natur rechtslehre, der historischen Rechtsschule, der Begriffs- und Interessenjurisprudenz, des Streits zwischen der romanistischen und der germanistischen Rechtsschule. Als das Gemeinsame der verwirrenden Vielfalt idealistischer Rechtstheorien stellte er fest, daß sie letztlich alle Bewußtseinsformen der bürgerlichen Klasse über die Entstehung des Rechts sind und daß sich in ihnen — durch Zwischenglieder vermittelt — unterschiedliche materielle Interessen der deutschen Bourgeoisie in den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung äußern.^{9/}

^{7/} Vgl. beispielsweise die Würdigungen zum 60. und zum 65. Geburtstag Heinz Suchs in NJ 1970 S. 464; Wirtschaftsrecht 1970, Heft 8, S. 496; Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1970, Heft 6, S. 949 ff.; Wirtschaftsrecht 1975, Heft 3, S. 168 f.

^{8/} H. Such, „Marxismus und Interessenjurisprudenz“, NJ 1947 S. 229 ff. (232). — Hervorhebung im Original.

^{9/} Vgl. H. Such, „Die Ursachen des Versagens der Rechtswissenschaft“, a. a. O.

Die Vertreter der Geschichte des Staates und des Rechts sowie der einzelnen Rechtsdisziplinen werden in diesen frühen Arbeiten Heinz Suchs auch heute noch manche Anregung finden.

Daß Heinz Such, in dem Bemühen, sich aus den Fesseln bürgerlichen Rechtsdenkens zu befreien und die Rechtswissenschaft von den Positionen des dialektischen Materialismus aus zu betreiben, noch mancher Fehleinschätzung unterlag, schmälert nicht seine bedeutenden Verdienste. Seine Arbeit trug dazu bei, die Rechtswissenschaft aus ihrer gesellschaftlichen Isolierung herauszulösen und sie als Bestandteil der umfassenden marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften zu entwickeln.^{10/} Für die fortschrittlichen Studenten der damaligen Zeit, insbesondere die Arbeiter- und Bauernstudenten und die Teilnehmer der Richterschulen, an denen Heinz Such Vorlesungen hielt, war die Entwicklung eines solchen rechtswissenschaftlichen Denkens von größter Bedeutung. Es half ihnen, die Ehrfurcht vor dem scheinbar unüberschaubaren bürgerlich-idealistischen Denkgebäude zu überwinden und schöpferisch-kritisch an das Studium heranzugehen.

Die dialektisch-materialistische Betrachtungsweise befähigte Heinz Such, den Klassencharakter des Rechts und der Rechtsideologie zu erkennen und in seinen Arbeiten zu verdeutlichen. Ausgehend von der historischen Mission der Arbeiterklasse und der Rolle der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, mit der eine neue Epoche in der Menschheitsentwicklung eingeleitet und die Richtigkeit der Marxschen Erkenntnisse bestätigt wurde, sowie auf der Grundlage einer Analyse* der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse gewann er neue Erkenntnisse hinsichtlich des Zusammenhangs von Ökonomie, Staatsmacht, Recht und Rechtswissenschaft. Er erfaßte das Recht als Ausdruck der jeweiligen Produktionsweise und des entsprechenden Willens der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse. Hieraus ergab sich für ihn die Schlußfolgerung, daß das Recht mit der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Inhalt und System neue Qualität erlangen müsse und bei der Normenbildung neue Wege zu beschreiten seien.^{11/} Dieser Aspekt trat mit der Ausprägung seiner zivilrechtlichen und späteren wirtschaftsrechtlichen theoretischen Arbeiten immer stärker hervor.

Zugleich erkannte Heinz Such, daß als Zwischenlösung „das bisherige Recht, das der Aufrechterhaltung des Bestehenden dient, zu einem Instrument der Umwandlung der Gesellschaft zur nächsthöheren Form... zu machen“ ist.^{12/} Damit war das rechtspolitische und rechtstheoretische Problem der Sanktionierung alter Normen und ihrer Interpretation entsprechend den Interessen der Arbeiterklasse und deren Verbündeter aufgeworfen. Die jahrzehntelange Anwendung verschiedener aus der kapitalistischen Zeit stammender Rechtsvorschriften mit allen dabei auftretenden komplizierten Fragen bestätigte, wie bedeutsam Heinz Suchs Problemstellung war.

Die Erkenntnis, daß die der neuen Gesellschaft adäquaten Produktivkräfte als revolutionäres Element sich nur im Rahmen der neuen Produktionsverhältnisse des Volkseigentums ungehindert entfalten können und daß dies nur durch die vorausschauende, die ökonomischen Gesetze bewußt verwirklichende Planwirtschaft möglich sei, führte Heinz Such bereits in seinen ersten Arbeiten zu einer Reihe interessanter Feststellungen:

- zur Erkenntnis der neuen Stellung der in den volkseigenen Betrieben Beschäftigten und des Wesens ihres Arbeitslohns/^{13/};
- zur Erkenntnis des Zusammenhangs von Volkseigentum

^{10/} Vgl. H. Such, „Jenseits von Materialismus und Idealismus?“, a. a. O., S. 207; vgl. auch H. Such, „Recht und Rechtswissenschaft im zweijahresplan“, NJ 1949 S. 178 ff. (181).

^{11/} Vgl. H. Such, „Jenseits von Materialismus und Idealismus?“, a. a. O.

^{12/} Ebenda, S. 211.

^{13/} vgl. H. Such, „Das Volkseigentum“, NJ 1949 S. 125 ff. (128 f.) und S. 156 ff. (156).